
Abgeltungsvertrag Verein Naherholung in den Rheinauen
Ermächtigung der Verwaltung zum Abschluss der Vereinbarung

KSD 20152093

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 30.11.2015:

Der Stadtrat möge dem Abgeltungsvertrag zustimmen und die Verwaltung ermächtigen die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Begründung

Der Verein Naherholung in den Rheinauen e. V. wurde im Jahr 1965 mit dem Ziel gegründet, die Neuordnung bzw. planerische Gestaltung der Erholungsgebiete Rheinauen zu verwirklichen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung hat der Verein die Aufgabe, in den Rheinauen im Bereich des Landkreises Ludwigshafen, des Rhein-Neckar-Kreises und der kreisfreien Städte Ludwigshafen, Mannheim, Frankenthal und Speyer unter weitgehender Schonung und Sicherung des natürlichen Landschaftscharakters Gebiete für die naturnahe Erholung der Bevölkerung des Rhein-Neckar-Raumes auszubauen und diese zu betreiben (der Rhein-Neckar-Kreis und Frankenthal haben den Verein schon vor 2002 verlassen). Im Rahmen der Kanalisierung des Gebietes Waldsee stellte sich 2003 heraus, dass der Verein nicht mehr liquide war, bilanzielle Rücklagen in großen Teilen aus Toilettenanlagen bestanden und entsprechende Kredite aufzunehmen waren, um die Liquidität zu sichern.

Die Mitgliedschaft im Verein ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt. Die Stadt Ludwigshafen zahlt derzeit pro Jahr ca. 37.600 Euro (0,23 Euro/Einwohner).

Naherholungsgebiete

Im Bereich des Naherholungsgebietes Silbersee war in 2007, im Bereich der Schlicht 2006 und 2009 und in Mechttersheim ab 2009 eine Kündigung der Naherholungsgebiete möglich. Im Bereich der Schlicht bestand ein Pachtvertrag mit dem Gaststättenbetreiber bis Ende 2014. Aufgrund möglicher Schadensersatzforderungen wurde daher auch die Trägerschaft der Städte entsprechend verlängert. Seit 2015 sind die Naherholungsgebiete außer „Blaue Adria“ (Regelung Kreis – Stadt Ludwigshafen notwendig) gekündigt.

Rückstellungen für Rückbau

In der weiteren Beratung mit dem RPA Mannheim wurde festgestellt, dass (im Rahmen der Vereinsauflösung) für die Bilanz Rückstellungen für den Rückbau der Anlagen gemacht werden müssen. Diese beliefen sich aufgrund der hohen Kosten für den Rückbau der Infrastrukturen der Campinggebiete auf zunächst rund 2 Millionen Euro. In einer Arbeitsgruppe wurden die Rückstellungskosten für den Bereich Waldsee intensiv überarbeitet und nun mit 857.000 Euro beziffert. Insgesamt ergibt sich nun nach Betrachtung der Kosten und erfolgreichem Rückbau bzw. Übernahme durch die Gemeinden der meisten Naherholungsgebiete „nur“ noch eine notwendige Rückstellung von rd. 1,194 Mio Euro

Liquidität

Die Liquidität ist hoch. Stand 2013 sind 1,859 Mio als Tagesgeld bei der Kreiskasse bzw. als Guthaben bei Kreditinstituten. Gegenüber stehen Verbindlichkeiten von 380.000 (davon 316.000 Kautionen).

Konsolidierungsmaßnahmen/Vereinsauflösung

Ziel war und ist die Auflösung des Vereins. Probleme bereiten die bestehenden vertraglichen Bindungen.

In einem ersten Schritt wurden bei der Sitzung am 27.11.2003 und darauf folgenden Konsolidierungsmaßnahmen (unter Teilnahme von 2) folgendes erreicht:

1. Im Rahmen der Beratung über den Wirtschaftsplan 2004 und 2005 wurde des weiteren eine Zahlungssperre für Investitionen erreicht.
2. In der Folge wurden zur Haushaltskonsolidierung des Vereins in den Jahren 2004 und 2005 folgende Maßnahmen ergriffen:
 - Erhöhung der Pachten für Camping (5%) und der Parkplatzgebühren
 - Gebietsreduzierung und Kündigung der Naherholungsgebiete

- Verzicht auf Rückbau Angelhof
- Nur Durchführung unabwendbar notwendiger Investitionen

Durch die Konzentration auf wenige, aber funktionsfähige Gebiete soll eine Weiterentwicklung der Campingplätze ermöglicht werden. Eine Kündigung der Flächen des Campinggebietes Waldsee II ist jedoch im Wesentlichen erst zum 31.12.2020 möglich.

Am 20.12.2007 kündigte die Stadt Ludwigshafen erstmals fristgerecht, um die Mitgliedschaft zum 01.01.2009 beenden zu können. Diese Kündigung wurde mehrfach, zuletzt vor dem Hintergrund der langen Laufzeit der Pachtverträge Waldsee und dem Vorschlag eines Auflösungsvertrages mit dem Kreis durch alle teilnehmenden Gemeinden verschoben, da es bei zu geringer Mitgliederzahl unmöglich wäre, den Verein in eine andere Rechtsform zu bringen.

Seit 2014 liefen mit dem Kreis und den beteiligten Kommunen Vertragsvorbereitungen (durch PWC rechtlich und steuerlich begleitet) zur Umwandlung des Vereins. Von Seiten der Stadt wurde dieser Prozess intensiv durch 1-14 und 4-15 begleitet.

Der Abgeltungsvertrag liegt im Entwurf vor und enthält folgende Eckpunkte (vgl. auch Anlage)

- Die Städte kündigen zum 31.12.2015 und scheiden spätestens zum 31.12.2016 aus dem Verein aus.
- Die zukünftige Art und Weise der Organisation der Naherholung in den Rheinauen, insbesondere deren rechtliche Ausgestaltung, liegt in der alleinigen Verantwortung und im freien Ermessen des Rhein-Pfalz-Kreises. Hiervon umfasst ist insbesondere auch die Möglichkeit einer Umwandlung des Vereins in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) unter Beteiligung Dritter. Hierzu wird die Gemeinde Waldsee als Mitglied aufgenommen werden.
- Es wird ein Abgeltungsbetrag von fix 116.700 EUR p. a. bis zum Ende des Jahres 2018 fällig. Auf die Stadt Ludwigshafen entfallen 37.100 Euro p.a. zahlbar zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- mit Abschluss der Vereinbarung wird von Seiten der Städte auf die Ausschüttung von Vereinsvermögen zu verzichten. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich darüber hinaus bei Bedarf vorsorglich sicherstellen, dass § 15 Abs. 1 der Vereinsatzung, wonach im Falle der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen unter den Mitgliedern entsprechend dem Beitragsschlüssel aufgeteilt werden soll, entsprechend geändert wird.
- mit Abschluss der Vereinbarung werden sowohl sämtliche Forderungen der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein als auch gegenüber dem Rhein-Pfalz-Kreis abgegolten (Forderungsverzicht). Im Gegenzug werden die Vereinsmitglieder mit Abschluss dieser Vereinbarung und ungeachtet von der Fortsetzung des Vereins durch den Rhein-Pfalz-Kreis bzw. den Verein einerseits von jeglichen vertraglichen Ansprüchen Dritter gegenüber dem Verein und dem Rhein-Pfalz-Kreis und andererseits - mit Ausnahme o.g. Zahlungsverpflichtung von jeglichen Ansprüchen des Vereins und des Rhein-Pfalz-Kreises gegenüber den Vereinsmitgliedern freigestellt.